**Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen**

LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4022

A02

07 Juni 2021

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Hans-Willi Körfges MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Heimat,
Kommunales, Bauen und Wohnen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail an: [redacted]

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
201.1.3.1 - 4123/21
referat-2@ldi.nrw.de

Frau Gersching
Telefon 0211 38424-202
Fax 0211 38424-999

„Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)“
Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/13064; Schriftliche Anhörung

Ihr Schreiben vom 04.05.2021

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Körfges,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen.

Durch den Gesetzesentwurf soll die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse per Videokonferenz ermöglicht werden, wenn die Sitzung in bestimmten Gefahrenlagen nicht in Präsenz stattfinden kann. In solchen Fällen sollen öffentliche Sitzungen bei zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

An dieser Stelle hat sich mir die Frage gestellt, ob mit dem öffentlich zugänglichen Raum eine dem Ratssaal vergleichbare bauliche Räumlichkeit gemeint ist oder ob die Übertragung in einen virtuellen Raum stattfinden soll. Letztgenannte Variante erschien mir schlüssig. Wenn eine Pandemie oder Katastrophe den Rat an einer Zusammenkunft in einem Raum hindert, dürfte dasselbe für die interessierte Öffentlichkeit gelten.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Sofern meine Vermutung zutrifft, sollte im Gesetzestext auf einen „virtuellen Raum“ abgestellt werden. Im Interesse der Persönlichkeitsrechte der an der Sitzung Teilnehmenden sollte dieser virtuelle Raum zudem zugangsgeschützt sein und eine Aufzeichnung der Sitzung technisch unterbunden werden. Diese Rahmenbedingungen sollten vorzugsweise auch im Gesetzestext aus folgenden Gründen fixiert werden:

Die uneingeschränkte Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen ins Internet, die weltweit für eine unüberschaubare Vielzahl von Personen zugänglich sind und sogar aufgezeichnet werden könnten, stellt einen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung betroffener Mandatsträger*innen, Beschäftigter der jeweiligen Kommune und ggf. sachkundiger Bürger*innen dar, die an der Sitzung teilnehmen. Dieser Eingriff ist mit dem Interesse an der Öffentlichkeit der Sitzung abzuwägen. Bei dieser Abwägung sollte bedacht werden, dass im Gegensatz zu Sitzungen des Bundes- oder Landtags – die in der Regel ins Internet gestreamt werden - in den kommunalen Räten viele Akteure nebenberuflich tätig sind. Zudem nehmen oft Beschäftigte der Kommunen und sachkundige Bürger*innen an den Sitzungen teil. Diese Teilnehmenden sind nicht in allen Fällen in der Außenwirkung so geschult wie hauptamtliche Politiker*innen. Außerdem besteht zunehmend eine Gefährdungslage für Kommunalpolitiker*innen. Bürgermeister*innen und Kommunalpolitiker*innen werden aufgrund getätigter Äußerungen bedroht und teilweise sogar körperlich angegriffen. Daher sollten technische Lösungen genutzt werden, die die Gefahrenlage für die Betroffenen nicht unnötig vergrößern.

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen, sollte daher eine Videokonferenz so eingerichtet werden, dass sie mit einer öffentlichen Sitzung vor Ort (Saalöffentlichkeit) vergleichbar ist. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Übertragung in einen virtuellen Raum erfolgt, der zugangsgeschützt ist. Interessierte Bürger*innen könnten sich dann nach Anmeldung als Zuschauer*innen in den Konferenzraum einwählen. Zum anderen ist technisch sicherzustellen, dass keine Aufzeichnung erfolgt, die ermöglichen würde, dass die Sitzung zu einem späteren Zeitpunkt unabhängig von der Übertragung mehrfach wiedergegeben oder beliebig verbreitet werden könnte. Insoweit besteht ein Unterschied zu der bei der Durchführung einer Videokonferenz stattfindenden Verarbeitung von Bild- und Tondaten, bei deren digitaler Übertragung zwar eine äußerst vorübergehende Zwischenspeicherung

üblich und in den meisten Fällen auch technisch erforderlich ist, um den digitalen Dienst überhaupt bereit zu stellen, die jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr wiedergegeben werden können.

Darüber hinaus dürfen derartige Aufzeichnungen im Rahmen der Durchführung von Videokonferenzen auch nicht durch die Teilnehmenden bzw. Zuschauer*innen erfolgen. Dies ist durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Eine solche Regelung könnte im Rahmen der Rechtsverordnung gemäß § 58 a Abs. 2 des Entwurfes erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Gayk